

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Ersteht jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Kottluff entgegen-
genommen und pro 1spaltige Zeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Aannahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Bezugspreise müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Nr 20

Sonnabend, den 22. Mai

1915

~ Pfingsten 1915. ~

Es ist dasselbe Grünen,
Dasselbe Blühen im Hag;
Es sind dieselben Bäume,
Die Kluren, der Vogelschlag;
Es sind dieselben Auen,
Die unser Fuß begehrt.
Es ist der gleiche Odem,
Der über das Weltall weht.

Es ist das gleiche Pfingsten
Wie all die Jahrtausende lang —
Aber doch ist's ein anderes Pfingsten, —
Die Herzen vom Leid so bang
Ob all des schweren Kummers
Aber bitterem Brennungsschmerz,
Die jaget und klaget und häumt sich
Das arme gequälte Herz.

Denn brauchen wir doppelt ein Pfingsten,
Des heiligen Geistes Trost,
Der sind wie Mutterhände
Das bangende Herz umkost.
Die Wunden, die uns geschlagen
Der schrecklich, entsetzliche Krieg,
Die heilt und hilft sie tragen
Der Tröster und führt uns zum Sieg.

O schauet das Grünen und Blühen,
O schauet die Felder, den Hain,
Aber sagt, ob das alles nur irdisch
Aber irdisches Werden kann sein!
O schauet die Segenshände,
Die Gott der Vater uns heilt,
O kommt und spüret den Odem
Des heiligen Geistes heilt.

Legt Sorge undummer vertrauens
In Gottes allmächtige Hand,
Er schirmt und schützt die Seinen
In jedem Orte und Land.
Lass stehen die Hände uns heben:
„Herr, gib deinen heiligen Geist,
Dass er uns regiere und führe,
Der Tröster und Helfer uns heißt!“

Er ist derselbe Gott noch,
Der unsere Väter geführt,
Es ist dasselbe Segnen,
Das heute ein Jeder verspürt;
Es ist derselbe Heiland,
Der uns führt zur Seligkeit ein —
So laßt auch dieselben Christen,
Die willig ihm folgen, uns sein.

Elise Schmidt-Dietrich.

Impfung in Siegmar.

Die öffentlichen unentgeltlichen Impfungen für Siegmar finden statt:

Für Wiederimpfungen
Dienstag, den 1. Juni 1915, nachmittags 1/2 3 Uhr,
für Erstimpfungen
Mittwoch, den 2. Juni 1915, nachmittags 1/2 3 Uhr,

in der Schulturnhalle, Kronprinzenstraße.

Die Nachschau findet statt:

Für Wiederimpfungen
Dienstag, den 8. Juni 1915, nachmittags 2 Uhr,
für Erstimpfungen
Mittwoch, den 9. Juni 1915, nachmittags 2 Uhr,

ebenfalls in der Schulturnhalle, Kronprinzenstraße.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

- diejenigen Kinder:
 - welche im Jahre 1914 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben,
 - welche in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung vorläufig befreit oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.
- diejenigen Jugendliche öffentlicher Lehranstalten und Privatanstalten und Privatschulen, mit Ausnahme der Fortbildungsschulen,
 - welche im Jahre 1903 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben,
 - welche in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung vorläufig befreit oder in den letzten beiden Jahren erfolglos wiedergeimpft worden sind.

Alle Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von hiernach Impfpflichtigen werden hiermit aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Nachschauterminen behufs der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Befreiung der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Diese Zeugnisse sind spätestens im Impftermine aufzuweisen.
Gleichzeitig werden auch die Vorsteher vorhandener Schulanstalten aufgefordert, mit denjenigen Schulpflichtigen, die von ihnen in den Verzeichnissen bez. Listen aufzuführen gewesen sind, in den anberaumten Impf- und Nachschauterminen zu erscheinen.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen die Impfungen zum allgemeinen Impftermine nicht erscheinen bez. nicht gebracht werden.

Diejenigen, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen durch Privatärzte impfen lassen, haben bis 12. Oktober d. J. mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigung hier nachzuweisen, daß die Impfung erfolgt ist oder aus einem geschlichen Grunde zu unterbleiben hat.

Alle diejenigen, welche im Impfsjahre 1914/15 mit nicht hier geborenen Kindern ausgezogen sind, bei denen der Impfpflicht noch nicht Genüge geleistet worden ist, sind verpflichtet, die Kinder bis

Montag, den 31. Mai 1915

im hiesigen Rathause — Meldeamt — zur Anmeldung zu bringen.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird nach § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Siegmar, den 12. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Brotkartenausgabe in Rabenstein.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 24. Mai bis 20. Juni 1915 an die Haus-

haltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotmarkenhefte
Sonnabend, den 22. Mai 1915 in der Zeit von 4—6 Uhr nachmittags
in den bekannten Ausgabestellen durch die Vertrauensleute.

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mäxter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 20. Mai 1915.

Impfungen in Rabenstein.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen in Rabenstein mit den beiden Rittergütern Nieder- und Oberrabenstein finden durch den Impfarzt, Herrn Dr. med. Heilmann wie folgt statt:

I. Die Erstimpfungen:

Mittwoch, den 2. Juni 1915 von nachmittags 3 Uhr
für die Impflinge der Anfangsbuchstaben **A — K** des Familiennamens,
(Nachschau: **Mittwoch, den 9. Juni 1915 nachmittags 3 Uhr**) und
Donnerstag, den 3. Juni 1915 von nachmittags 3 Uhr
für die Impflinge der Anfangsbuchstaben **L — Z** des Familiennamens,
(Nachschau: **Donnerstag, den 10. Juni 1915 nachmittags 3 Uhr**)
in Köhlers Restaurant, hier, Talstraße 8.

II. Die Wiederimpfungen der Volksschüler:

Montag, den 31. Mai 1915 vorm. 11 Uhr für die Knaben in der Zentralschule,
(Nachschau: **Montag den 7. Juni 1915 vorm. 11 Uhr**) und
Dienstag, den 1. Juni 1915 vorm. 11 Uhr für die Mädchen in der Zentralschule,
(Nachschau: **Dienstag, den 8. Juni 1915 vorm. 11 Uhr**).

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 20. Mai 1915.

Heringe-Verkauf.

Der Einzelverkauf von Heringe findet nächsten
Dienstag vormittags von 9—11 Uhr und
Freitag nachmittags von 4—6 Uhr

statt.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 20. Mai 1915.

Gemüse- u. Verkauf in Kottluff.

Mittwoch, den 26. Mai 1915, nachmittags von 2 bis 5 Uhr erfolgt Verkauf von
Bollreis I à Pfund 40 Pfg.,
Graupen à Pfund 30 Pfg.,
Kakaopulver à Pfund 2 Mk. 20 Pfg.,
Isolierter Heringe à Stück 12 Pfg.

an die Ortseinwohner in der hiesigen Schule Zimmer Nr. 1.
Für den Verkauf müssen von 11—1/2 Uhr Marken im Meldeamtzimmer des Gemeindeamtes entgegengenommen werden.

Diese Marken sowie die erforderlichen Gefäße und abgezähltes Geld sind mitzubringen.
Jeder Haushaltung der Gemeinde wird wegen in Aussicht stehender Beschlagnahme des Heiles in Vollen von über 1 Zentner dringend angeraten, sich für spätere Zeiten einen sogenannten eisernen Bestand zu sichern und, den Köpfen der Haushaltung entsprechend, Heis bis zu 1 Zentner am obengenannten Zeitpunkt einzukaufen.

Kottluff, am 20. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Gebirgs-Himbeersaft
garantiert rein

Tafelöle
prima Qualitäten

Mineralwässer
stets frische Füllungen

Frucht-Confituren Ia
in Feldpostpackung zu 1 Pfund

Hochglänzend, steinhart, unbeschränkt haltbar ist der Fußboden-Anstrich mit meiner Lackfarbe

Taschen-Apotheken.

Drogerie Siegmar Erich Schulze

Fernsprecher 325.